

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	26.03.2012
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.05.2012

Lärmbelästigung in der Stadtmitte durch Fahrgastschiffe

In der Sitzung der Bezirksvertretung 1 vom 17.11.2011 sowie in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 21.11.2011 wurde eine Bürgereingabe zum Thema Lärmbelastungen in der Stadtmitte behandelt (02-1600-64/11, Vorlagen-Nummer 4265/2011).

Durch die Beschlussfassungen wurden die Bemühungen der Verwaltung unterstützt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung gebeten, die Bezirksvertretung, den Ausschuss und die Öffentlichkeit sowie die Petenten bis zum 01.04.2012 über die Ergebnisse der behördenübergreifenden Beratung zum Lärmschutz bei Fahrgastschiffen zu informieren.

Die Verwaltung stellte bereits in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden das weitere Vorgehen der Verwaltung dar:

- Verstärkung der Kontrollen durch die Wasserschutzpolizei
- Kontakte mit den zuständigen Landes- und Bundesbehörden
- Eigene Kontrollen der liegenden Schiffe
- Gespräche mit den Schifffahrtsgesellschaften

Anlässlich eines Runden Tisches des Oberbürgermeisters zusammen mit verschiedenen internen und externen Beteiligten am 31.01.2012 zu verschiedenen Belastungen in der Kölner Altstadt wurde auch das Thema Fahrgastschiffe behandelt. Dort wurde vereinbart, das Thema unter Beteiligung des Amtes für öffentliche Ordnung, des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, der Wasserschutzpolizei, des Wasser- und Schifffahrtsamtes und der KD weiter zu bearbeiten.

Dieses weiterführende Gespräch der städtischen Ämter zusammen mit der Wasserschutzpolizei und der KD hat am 05.03.2012 stattgefunden. Dabei ist festzuhalten, dass die KD einer von mehreren Betreibern von Fahrgast- und insbesondere auch zwei sog. Eventschiffen ist. Die Mitbewerber führen allerdings deutlich seltener entsprechende Veranstaltungen auf dem Rhein im Kölner Stadtgebiet durch. Aus diesem Grund wurde das weitere Vorgehen zunächst mit dem Marktführer erörtert. Mit zwei Mitbewerbern wurde zeitnah telefonisch Kontakt aufgenommen. Sie wurden für das Thema sensibilisiert und stellten dar, dass Lärmschutz für sie bereits ein Thema sei und bei ihnen bislang keine Beschwerden eingegangen seien.

Auch die KD stellte in dem Gesprächstermin dar, dass sie für das Thema bereits sensibilisiert ist. Denn bei ihr gingen in einigen Fällen unmittelbar Beschwerden ein. Veranstaltungen fänden im Inneren der Schiffe und teilweise auch auf dem Freideck statt. Für den Fall, dass auf dem Freideck Musikbeschallung stattfindet, seien die Boxen aber so aufgestellt und die Lautstärke so geregelt, dass die Lärmvorschriften eingehalten werden. Wenn dagegen im Einzelfall verstoßen werde, liege das am Fehlverhalten der konkreten Veranstalter bzw. DJs. Die KD hat in die Charterverträge einen Passus aufgenommen, dass Grenzwerte der Musikbeschallung gemäß Bundes- und Landesimmissions-

schutzgesetz einzuhalten sind.

Die Wasserschutzpolizei hat bekräftigt, dass sie konkrete Verstöße gegen Vorschriften der Immissionsschutzgesetze auf dem Rhein ahndet. Sobald Schiffe angelegt haben, werden Verstöße durch das Amt für öffentliche Ordnung geahndet.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt hatte im Vorfeld des Termins dargelegt, dass dort keine Zuständigkeit für das Thema gesehen wird. Die dortige Überwachung beziehe sich nur auf schiffstypischen Lärm wie beispielsweise Motorengeräusche, nicht aber Lärm, der von Musik und Menschen ausgehe. Vereinbart wurde allerdings, dass über den weiteren Umgang mit dem Thema ein Austausch stattfinden solle.

Die Wasserschutzpolizei legte dar, dass die Zulassung der Schiffe, das sog. Schiffsattest keine Unterscheidung zwischen der Zulassung und der Nutzung macht. D.h. sobald ein Schiff als Fahrgastschiff zugelassen ist, könnten darauf Veranstaltungen stattfinden. Weitere Regelungen, wie man sie aus dem Baurecht oder dem Gaststättengesetz kennt, gebe es dazu nicht. Dass Schiffe, die nicht dauerhaft an Land liegen, vom Baurecht und Gaststättengesetz nicht erfasst werden, wurde in der vorgenannten Vorlage bereits ausgeführt.

Festzuhalten ist, dass der Lärm ausgehend von Freizeitaktivitäten durch den Freizeitlärmernlass geregelt ist (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.10.2006). Der Erlass ist auch auf das Thema Eventschiffe anwendbar. Er regelt Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebiete für Werkstage außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertage und Nachtzeiten.

Nach Einschätzung der Verwaltung kommen die in o.g. Erlass geregelten erhöhten Grenzwerte im Bereich der Innenstadt zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke wegen bestehender Vorbelastungen nicht zur Anwendung. Diese erhöhten Grenzwerte gelten für sog. „seltene Ereignisse“ an bis zu 10 Tagen im Jahr je „Lärmquartier“, einschließlich der Ereignisse entsprechend der sog. „Ringfestkriterien“, wonach an bis zu 5 Tagen im Jahr auch die Grenzwerte für seltene Ereignisse überschritten werden dürfen. Ob und wie Möglichkeiten für die Genehmigung seltener Ereignisse außerhalb der Innenstadt bestehen, wäre nach einer Antragstellung im konkreten Erlaubnisverfahren zu prüfen.

Das weitere Vorgehen wird in Gesprächen der städtischen Dienststellen zusammen mit der KD und anderen Betreibern von Fahrgastschiffen unter Beteiligung der Wasserschutzpolizei erörtert. Ziel ist es, konkrete Vorgaben zu erarbeiten.

Gez. Kahlen